

## **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 9**

Unter Tagesordnungspunkt 9 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues Aktienoptionsprogramm zu beschließen in dessen Rahmen bis zu 2.200.000 Bezugsrechte („Aktienoptionsrechte“) ausgegeben werden können, die zum Bezug von bis zu 2.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Aktienoptionsrechte sollen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, an Führungskräften der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden können. Hierdurch sollen diejenigen Führungskräfte, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertentwicklung des Unternehmens verantwortlich sind, am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Dies soll dazu beitragen, eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts durch eine dauerhafte Motivation der Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu erreichen. Die Gewährung von Aktienoptionsrechten als erfolgsabhängigem Vergütungsbestandteil sichert und fördert diese Motivation, stärkt die Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen und intensiviert deren Bindung an das Unternehmen. Der hierdurch gesetzte Leistungsanreiz liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zur Bedienung der Aktienoptionsrechte soll ein neues Bedingtes Kapital 2019 in Höhe von bis zu EUR 2.200.000,00 von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieses Bedingte Kapital 2019 ist auf ein Volumen von 3,89 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Die Bedienung der Aktienoptionsrechte mit neuen Aktien kann daher zu einer maximalen Verwässerung der Altaktionäre von 3,89 % führen.

Jedes im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 ausgegebene Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung des Ausübungspreises eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben. Die Aktienoptionsbedingungen können auch vorsehen, dass zur Bedienung der Aktienoptionsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital eine Barzahlung oder eigene Aktien gewährt werden. Dies erhöht die Flexibilität für die Gesellschaft, die für sie bei Ausübung der Aktienoptionsrechte angemessene Erfüllungsart zu wählen - unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätslage und der Verwässerung für die bestehenden Aktionäre, die bei Gewährung eigener Aktien und dem Barausgleich nicht erfolgt.

Die Aktienoptionsrechte können bis zum 18. Juni 2024 (einschließlich) ausgegeben werden. Sie haben eine maximale Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe („Höchstlaufzeit“) und verfallen hiernach entschädigungslos. Aus dem Aktienoptionsprogramm 2019 können insgesamt bis zu 1.700.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, bis zu 300.000 Aktienoptionsrechte an Führungskräfte der Gesellschaft und bis zu 200.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Die Bestimmung der Bezugsberechtigten, des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionsrechte obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Soweit Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin gewährt werden, ist hierfür allein der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig.

Die Aktienoptionsrechte können an die Bezugsberechtigten einmal oder mehrmals gewährt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen jeweils vor der Veröffentlichung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses und eines Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft ausgeschlossen. Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre zu steigern, können die Aktienoptionsrechte frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden, was zugleich der Einhaltung der Vorgabe in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG dient. Die Ausübung ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses und eines Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft nicht möglich. Dies soll entsprechend der kapitalmarktrechtlichen Regelungen der Ausnutzung von Insiderkenntnissen vorbeugen. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Ausübungssperrfristen festgelegt werden.

Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft können die Aktienoptionsrechte nur ausgeübt werden, wenn am Ende der Wartefrist die Erfolgsziele erreicht werden. Erfolgsziele sind das Erreichen der im Aktienoptionsprogramm festgelegten Aktienkurse und eine Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft dergestalt, dass das im Konzernabschluss ausgewiesene Adjusted EBITDA (vormals Operational EBITDA) des Konzerns nach Umstellung auf IFRS 11 und 16 für das vor Ablauf der jeweiligen Wartefrist endende Geschäftsjahr mindestens EUR 600 Mio. betragen muss.

Bei Ausübung der Aktienoptionsrechte ist der sog. Ausübungspreis von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlen. Der „Ausübungspreis“ entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im

elektronischen Handelssystem XETRA der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG.

Der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn des Bezugsberechtigten ist auf das Dreifache des Ausübungspreises („Cap“) beschränkt. Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Börsenkurs der Aktie am Tag vor der Ausübung und dem Ausübungspreis. Durch diesen Cap wird sichergestellt, dass der mit den Aktienoptionsrechten verbundene Vermögensvorteil bei außerordentlichen Entwicklungen nach oben begrenzt ist und insgesamt auch nicht zur Unangemessenheit der aus dem Aktienoptionsprogramm 2019 resultierenden Vergütungsbestandteilen führt. Im Falle einer Überschreitung des Cap wird daher die Anzahl der ausübenden Optionen so reduziert, dass der Cap nicht mehr überschritten wird.

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte Kapital- und Strukturmaßnahmen durch, können die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichgestellt werden, um insoweit einer Verwässerung entgegenzuwirken. In bestimmten Fällen – nämlich im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien, im Falle einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien sowie im Falle eines Aktiensplits ohne Änderung des Grundkapitals– sieht der Hauptversammlungsbeschluss selbst einen Verwässerungsschutz vor.

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Sie sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Hierdurch sollen die mit dem Aktienoptionsprogramm verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden.

Aktienoptionsrechte verfallen grundsätzlich, wenn zwischen dem Bezugsberechtigten und der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin kein Beschäftigungsverhältnis mehr besteht oder wenn das Unternehmen, mit dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, kein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mehr ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Aktienoptionsrechte nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit unverfallbar geworden sind oder wenn ein Kontrollwechsels im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) bei der Gesellschaft stattfindet. Für den Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bezugsberechtigten können in den Aktienoptionsbedingungen Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionsrechte vorgesehen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass das unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm 2019, welches von dem Erreichen langfristiger Wachstumsziele und von der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft abhängt, geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu setzen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

Köln, im Mai 2019

Ströer SE & Co. KGaA  
Die persönlich haftende Gesellschafterin,  
Ströer Management SE  
Der Vorstand



Udo Müller  
(Co-CEO)



Christian Schmalz  
(Co-CEO)